

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend «Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG; Anträge»

Antrag:

Wir beantragen, dass die Schutzdienstpflicht von 12 Jahren im Minimum eingehalten wird und dass für die kommenden Jahre eine Übergangsbestimmung für eine gestaffelte Entlassung in Kraft gesetzt wird.

Begründung:

Der Bundesrat und das Parlament haben das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Dezember 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist vom 9. April 2020 ist leider ungenutzt verstrichen. Somit tritt das neue Bundesgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft und muss von den Kantonen und den Gemeinden umgesetzt werden.

In Art. 31 BZG wird die Schutzdienstpflicht neu geregelt:

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.

² Sie dauert zwölf Jahre.

³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

Im Bezirk Affoltern sind alle 14 Gemeinden zu einem Sicherheitszweckverband zusammengeschlossen. Dieser betreibt die Zivilschutzorganisation Albis mit 300 Angehörigen des Zivilschutzes. Bei der geplanten Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird der Personalbestand massiv reduziert. Die Region Albis verliert dadurch rund die Hälfte ihrer Zivilschützer.

Die letzten drei Monate haben schweizweit gezeigt, wie wichtig ein funktionierender Zivilschutz ist. Deshalb können wir als Gemeinde eine solche Reduktion nicht verantworten.

Das neue Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone Übergangsbestimmungen erlassen können.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

¹ ...

² ...

³ Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Dienstage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine

Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Die Rückfrage beim Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich AMZ durch unser Zivilschutzkommando hat ergeben, dass kein Antrag für eine Übergangsbestimmung vorgesehen ist und die Zivilschutzorganisation auch keine Unterstützung durch das AMZ erhalten wird. Das AMZ konzentriert sich zurzeit auf das Konzept Zivilschutz 2022, wir als Gemeinde brauchen aber schon 20121 einen funktionierenden Zivilschutz.

Mettmenstetten, 1. Juli 2020

Mit freundlichen Grüssen

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer